



Mittwoch, 20. Mai 2020

Auslandsreisen – neue Weisung!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Am 16. März 2020 erteilte die Personalabteilung die Weisung, dass Landesbedienstete bis auf weiteres jegliche Auslandsreisen zu unterlassen haben bzw. bei Dienstverhinderung aufgrund von Auslandsreisen kein Anspruch auf den Dienstbezug besteht. Am 18. Mai 2020 wurde diese Weisung gemäß den aktuellen Entwicklungen auf Bundesebene aktualisiert und in die **Vorschrift „COVID-19, dienstrechtliche Sonderregeln“ eingearbeitet**. Der wesentliche Inhalt der neuen Weisung ist:

Zur Sicherung der Aufgabenerfüllung der Landesdienststellen haben alle Landesbediensteten Auslandsreisen zu unterlassen, die eine Rückkehr nach Österreich unmöglich oder unzulässig machen oder bei Wiedereinreise eine Verpflichtung zur (Heim-) Quarantäne nach sich ziehen würden.

Dabei sind insbesondere

- *die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich, BGBl. II Nr. 105/2020,*
- *die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten, BGBl. II Nr. 87/2020, sowie*
- *einschlägige völkerrechtliche Vereinbarungen mit anderen Staaten*

in den zum Zeitpunkt des geplanten Antrittes der Auslandsreise geltenden Fassungen zu beachten.

Damit ist klargestellt, dass im Gegensatz zu bisher, Auslandsreisen NICHT absolut verboten sind. Es sind jedoch bei ANTRITT der Auslandsreise die gültigen Rechtsvorschriften (Verordnungen und völkerrechtliche Vereinbarungen) zu beachten.

Dies erhöht die Rechts- und Planungssicherheit der Beteiligten, da entweder ein Antritt der Auslandsreise bereits problemlos möglich ist oder in einer Rechtsvorschrift etwas anders geregelt und somit in der Regel eine bessere Grundlage für eine zivilrechtliche Lösung mit dem Reiseanbieter ermöglicht wird.

Die Erfahrungen der Krise haben aber gezeigt, dass es auf jeden Fall besser ist, über ein Reisebüro - und nicht selbständig über das Internet - zu buchen, da man in diesem Fall einen konkreten Ansprechpartner für etwaige Forderungen hat.

Es liegt im **Verantwortungsbereich jeder/s einzelnen Bediensteten selbst zu prüfen, ob für die jeweilige Destination eine Reisewarnung vorliegt bzw. Rückreisebeschränkungen oder ähnliche Einschränkungen** (z.B.: 2-wöchige Heimquarantäne nach Rückreise, Unmöglichkeit der Rückreise etc.) **bestehen**.

Sollte es zu Dienstverhinderungen aufgrund angetretener Auslandsreisen in Länder kommen, für die weiterhin Rückreisebeschränkungen bestehen, gilt weiterhin, dass von einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Herbeiführung der Dienstverhinderung auszugehen ist. In solchen Fällen besteht für die Zeit der Dienstverhinderung kein Anspruch auf Dienstbezug.

Bei Urlaub in Österreich stellen sich diese Fragen natürlich nicht!

Mit den besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Hög', written in a cursive style.